

Bericht des Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises V-R über die überörtliche Prüfung der Gemeinde Wiek für die Haushaltsjahre 2012 -2015

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen	<i>Datum</i> 03.01.2024
<i>Bearbeitung:</i> Axel Behrens	

Beratungsfolge

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>
--------------	----------------	----------------------

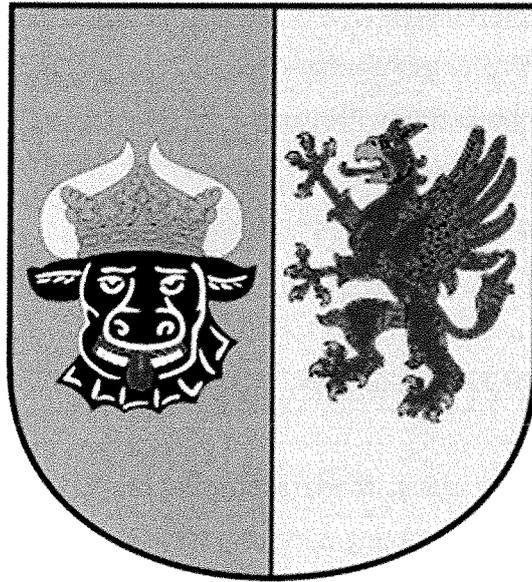
Sachverhalt

Die Gemeindevertretung erhält gemäß § 10 Abs. 2 KPG M-V den Bericht des Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises V-R über die überörtliche Prüfung der Gemeinde Wiek für die Haushaltsjahre 2012 -2015 zur Kenntnis.

Nach Kenntnisnahme liegt der Bericht nach § 10 Abs. KPG M-V für 10 Tage im Amt Nord-Rügen aus.

Anlage/n

1	RPA Prüfbericht 2012-15 WIE
---	-----------------------------



**Bericht
des Gemeindeprüfungsamtes
des Landkreises Vorpommern-Rügen
über die überörtliche Prüfung der
amtsangehörigen Gemeinde Wiek
für die Haushaltsjahre 2012 bis 2015**

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Vorbemerkungen	4
1.1	Prüfungsauftrag/ Prüfungsunterlagen	4
1.2	Vorangegangene überörtliche Prüfung	5
1.3	Sonstige Prüfungen/ Querschnittsprüfungen	5
2.	Allgemeine Rahmenbedingungen der Körperschaft	5
2.1	Leistungsfähigkeit der Gemeinde	5
2.2	Satzungen	6
2.2.1	Grundsätzliche Feststellungen	6
2.2.2	Hauptsatzung	6
2.2.3	Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass	7
2.2.4	Satzung über die Erhebung der Fremdenverkehrsabgabe	7
2.2.5	Satzung über die Erhebung der Kurabgabe	8
3.	Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der sonstigen Verwaltungstätigkeit der Körperschaft und ihrer Sondervermögen	8
3.1	Durchführung und Ergebnisse der örtlichen Prüfungen	8
3.2	Grundlagen der Haushaltswirtschaft	9
3.2.1	Allgemeines	9
3.2.2	Haushaltssatzungen	9
3.2.3	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen	10
3.2.4	Wesentliche Produkte eines Teilhaushaltes	10
3.3	Eröffnungsbilanz	10
3.4	Jahresabschlüsse mit Anlagen und Anhang	11
3.4.1	Ordnungsmäßigkeit der Jahresabschlüsse	11
3.4.2	Plausibilitätsprüfung	12
3.4.3	Ergebnisrechnung	13
3.4.4	Finanzrechnung	14
3.4.5	Finanzierungstätigkeit/ Kredite/ Tilgung	14
3.4.6	Bilanz/ Anhang	15
3.4.6.1	Allgemeine Feststellungen	15
3.4.6.2	Eigenkapital	16
3.5	Wohnungsverwaltung	16
3.6	Wirtschaftliche Betätigung	17
3.6.1	Hafen	17
3.6.2	Sondervermögen mit Sonderrechnung und Zweckverbände	18
4.	Schlussbemerkung	18

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
EÖB	Eröffnungsbilanz
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik Mecklenburg-Vorpommern
GemKVO-Doppik	Gemeindekassenverordnung Doppik Mecklenburg-Vorpommern
GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V	Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindekassenverordnung-Doppik
gem.	gemäß
GVOBL. M-V	Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern
KomDoppikEG M-V	Gesetz zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (Kommunal - Doppik - Einführungsgesetz)
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KV M-V	Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern
KV-DVO	Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung
n.F.	neue Fassung
u. a.	unter anderem
uRAB	untere Rechtsaufsichtsbehörde
z. B.	zum Beispiel

1. Allgemeine Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag/ Prüfungsunterlagen

Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage des § 6 Abs. 3 des KPG M-V vom 6. April 1993, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V Seite 467, 471).

Bei der überörtlichen Prüfung ist nach § 7 KPG M-V insbesondere festzustellen, ob

- die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die sonstige Verwaltungstätigkeit der kommunalen Körperschaft und ihrer Sondervermögen den Rechtsvorschriften und den Weisungen der Aufsichtsbehörde entsprechen (Ordnungsprüfung),
- die Kassengeschäfte ordnungsgemäß geführt werden (Kassenprüfung),
- die Verwaltung der kommunalen Körperschaft oder ihrer Sondervermögen sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird (Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung).

Die Prüfung beschränkte sich auf Stichproben, soweit dies für die Beurteilung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Ordnungsmäßigkeit in der Verwaltung ausreichend erschien. Dabei wurden insbesondere folgende Unterlagen herangezogen:

- die Haushalts- sowie die Nachtragshaushaltssatzungen und -pläne für die Jahre 2012 bis 2015,
- die EÖB zum 1. Januar 2012 sowie die Jahresabschlüsse 2012 bis 2015 mit den dazugehörigen Anlagen,
- Bücher und Belege der Haushaltsjahre sowie sonstige Bank- und Rechnungsunterlagen,
- Sitzungsprotokolle und Beschlüsse der Gemeindevertretung und weiterer Ausschüsse,
- die Hauptsatzung, in der jeweils gültigen Fassung sowie weitere örtliche Regelungen.

Anknüpfend an die letzte kamerale Prüfung durch das Gemeindeprüfungsamt erstreckte sich die Prüfung auf die Haushaltsjahre 2012 bis 2015, wobei der Schwerpunkt auf die Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Darstellung bilanzrelevanter Aspekte gelegt wurde.

Die Prüfung erfolgte in der Zeit vom 4. Januar 2023 bis 10. Mai 2023 (mit Unterbrechungen) durch den Prüfer Herrn Henck.

Die Verwaltung des Amtes Nord-Rügen erteilte die für die Prüfung notwendigen Auskünfte und stellte die erforderlichen Unterlagen, sofern vorhanden, zur Verfügung.

Im Bericht wurde zur besseren Überschaubarkeit mit folgenden Randzeichen gearbeitet: B= Beanstandung, W= Wiederholte Feststellung, E= Empfehlung und H= Hinweis

Die im Bericht angeführten Paragraphen der KV M-V, der GemHVO-Doppik und GemKVO-Doppik beziehen sich jeweils auf die im Prüfungszeitraum geltenden Regelungen.

Das Ergebnis der Prüfung wurde in einer Schlussbesprechung am XX.XX.XXXX dargelegt.

1.2 Vorangegangene überörtliche Prüfung

Die letzte überörtliche Prüfung für das Haushaltsjahr 2011 erfolgte im Zeitraum vom 5. November 2015 bis 6. Januar 2016. Der Prüfbericht vom 25. Mai 2016 wurde der Gemeinde Wiek über das Amt Nord-Rügen zugeleitet.

Eine Schlussbesprechung zu den Prüfungsfeststellungen fand am 24. Mai 2016 statt. In den Schlussbemerkungen wurde auf die Berichtspflicht nach § 10 Abs. 3 KPG M-V hingewiesen.

Es war aus den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen, dass das Prüfungsergebnis der Gemeindevertretung zur Kenntnis gegeben wurde.

B 1

Eine öffentliche Bekanntmachung über Ort und Zeit der Auslegung sowie eine Auslegung des Prüfberichtes sind nach Sichtung der relevanten Unterlagen ebenfalls nicht erfolgt.

B 2

Die Vorgaben des § 10 KPG M-V wurden somit nicht erfüllt.

1.3 Sonstige Prüfungen/ Querschnittsprüfungen

Die Deutsche Rentenversicherung Nord führte in 2015 für die Jahre 2011 bis 2014 und 2015 bis 2018 eine Betriebsprüfung nach § 28p Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) durch.

Die entsprechenden Prüfberichte und Bescheide mit den Ergebnissen lagen zur Einsichtnahme vor. Es gab keine Feststellungen.

2. Allgemeine Rahmenbedingungen der Körperschaft

2.1 Leistungsfähigkeit der Gemeinde

Da die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit wesentlich für die Einschätzung der Haushaltslage ist und die Grundlage für die rechtsaufsichtlichen Genehmigungen zum Haushalt gemäß §§ 52 bis 54 KV M-V, für Anzeigen nach § 55a KV M-V sowie für die Bewilligung von Zuwendungen bildet, ist eine gute Einordnung nach § 17 GemHVO-Doppik (n.F.) anzustreben.

Entsprechend § 1 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO-Doppik (a.F.) i. V. m. § 62 GemHVO-Doppik hat die Gemeinde einen Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit als Anlage dem Haushaltsplan beizufügen. Das kann gemäß der GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V auch durch Einbindung in den Vorbericht erfolgen.

In Bezug auf die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist insbesondere der Grundsatz der nachhaltigen Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung unter Beachtung des Prinzips der Generationengerechtigkeit zu beachten. Dies wird durch weitere allgemeine Haushaltsgrundsätze, insbesondere der Verpflichtung zum jährlichen Haushaltsausgleich (§ 43 Abs. 6 KV M-V) und dem Überschuldungsverbot (§ 43 Abs. 3 KV M-V), untersetzt.

Gemäß § 17 GemHVO-Doppik (n.F) erfolgt die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit durch ein rechnerunterstütztes Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Kommunen (RUBIKON).

Für die Gemeinde Wiek stellt sich die Leistungsfähigkeit von 2012 bis 2015 wie folgt dar:

Jahr	Planung	Durchführung
2012	keine Angaben	weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit
2013	gesicherte Leistungsfähigkeit	eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit
2014	weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit	weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit
2015	weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit	weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit

Auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde Wiek hat die uRAB in ihrem Schreiben zur Haushaltsgenehmigung 2015, auf die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 43 Abs. 7 KV M-V hingewiesen.

Im Prüfungszeitraum wurde kein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt.

2.2 Satzungen

2.2.1 Grundsätzliche Feststellungen

Gemäß § 5 KV M-V können die Gemeinden die Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises durch Satzungen regeln. In Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises können Satzungen nur erlassen werden, wenn ein Gesetz dies vorsieht. Gemeindliche Satzungen bedürfen vor ihrer Veröffentlichung der Ausfertigung.

H 1 Das aktuelle Ortsrecht ist im Internet über die Homepage des Amtes unter der Adresse <https://www.amt-nord-ruegen.de/rechtsgrundlagen/1/satzungen.html> einsehbar. Ein Archiv für die vorangegangenen Jahre wird nicht geführt. Das erschwerte die Prüfung für die Jahre 2012 bis 2015.

Die Gemeinde Wiek hat als Form der öffentlichen Bekanntmachung im Prüfungszeitraum gemäß Hauptsatzung den Aushang gewählt. Als Nachweis der Bekanntmachung sind die Aushänge im Original aufzubewahren.

2.2.2 Hauptsatzung

Für den geprüften Zeitraum galten folgende Hauptsatzungen der Gemeinde Wiek:

- Hauptsatzung vom 17. Mai 2006 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10. Januar 2012
- Hauptsatzung vom 7. Oktober 2014 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 11. September 2014

H 2 Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 7. Oktober 2014 wurde vor Erlass der Hauptsatzung unterschrieben. Ausgehängt wurde diese am 27. Oktober 2014.

Durch § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Wiek vom 17. Mai 2006 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10. Januar 2012 wurde festgelegt, dass der Bürgermeister Entscheidungen über über- und außerplanmäßige Ausgaben, unterhalb eines festgelegten Wertgrenze trifft.

Mit der Hauptsatzung vom 7. Oktober 2014 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 11. September 2014 wurde diese Regelung nicht geändert.

Die Begrifflichkeit „Ausgaben“ ist in „Aufwendungen und Auszahlungen“ zu ändern.

H 3

2.2.3 Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Gemeinde gilt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen vom 22. Januar 2008. Die Notwendigkeit dieser Satzung wird vorliegend in Frage gestellt.

Gemäß § 138 Abs. 2 Satz 3 KV M-V ist der Amtsvorsteher für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig. Die Ausführung der Haushalte und somit auch die Einziehung von offenen Forderungen ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung (siehe auch §§ 1 Abs. 1 Satz 2 und 16 GemKVO-Doppik).

Für die Ausführung der laufenden Geschäfte sind verwaltungsinterne Regeln erforderlich.

Hierzu können z.B. Dienstanweisungen genutzt werden. Diese regeln die Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Arbeitsumfänge usw.

In der vorangegangenen Prüfung wurde der Erlass einer Dienstanweisung empfohlen.

W 1

Da auch die Bürgermeister, Finanzausschüsse und Gemeindevertretungen (bei den amtseigenen Satzungen) beteiligt sind, sollten die Wertgrenzen für Stundung, Niederschlagung und Erlass entweder in den jeweiligen Hauptsatzungen ergänzt oder ein entsprechender Beschluss in den Gemeindevertretungen bzw. im Amtsausschuss herbeigeführt werden.

H 4

Damit ist sichergestellt, dass die Wertgrenzen demokratisch legitimiert sind und für die Verwaltung Rechtssicherheit besteht.

2.2.4 Satzung über die Erhebung der Fremdenverkehrsabgabe

Im Prüfungszeitraum galt die Satzung vom 25. Mai 2012.

Die Erträge aus der Fremdenverkehrsabgabe stellten sich im geprüften Zeitraum wie folgt dar.

Jahr	Haushaltsplan	Ertrag	Planabweichung
2012	12.100,00 €	11.963,75 €	./ . 136,25 €
2013	17.900,00 €	18.844,00 €	+ 944,00 €
2014	14.500,00 €	14.102,00 €	./ . 398,00 €
2015	18.400,00 €	16.650,50 €	./ . 1.749,50 €

2.2.5 Satzung über die Erhebung der Kurabgabe

Im Prüfungszeitraum galten die Satzungen vom 3. Juli 2001 in Form der 1. Änderungssatzung vom 23. August 2005 und die Satzung vom 25. Mai 2012.

Gemäß § 2 der Satzung ist kurabgabepflichtig, „wer sich im Gebiet der Gemeinde (Erhebungsgebiet) aufhält, d. h. Unterkunft nimmt, ohne dort seinem gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und dem die Möglichkeit zur Benutzung der öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.“ Das bedeutet, dass von Tagesgästen keine Kurabgabe erhoben wird.

§ 11 Abs. 2 Satz 1 KAG M-V stellt unmissverständlich auf den Aufenthalt ortsfremder Personen ab, so dass bei vertretbarem Verwaltungsaufwand auch Tagesgäste grundsätzlich kurabgabepflichtig sind. Bei einer zusätzlichen Gebühr für Hundehalter sind die besonderen Kosten (z. B. Hundetoilette, besondere Reinigungsleistungen) und die Anzahl der Hundehalter mit ihrer durchschnittlichen Aufenthaltsdauer in der Kalkulation darzustellen.

Die Erträge aus der Kurabgabe entwickelten sich im geprüften Zeitraum wie folgt.

Jahr	Haushaltsplan	Ertrag	Planabweichung
2012	76.000,00 €	72.748,47 €	./ 3.251,53 €
2013	76.000,00 €	95.521,57 €	+ 19.521,57 €
2014	82.000,00 €	105.046,72 €	+ 23.046,72 €
2015	100.000,00 €	105.725,18 €	+ 5.725,18 €

Die Erträge konnten kontinuierlich gesteigert werden.

3. Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der sonstigen Verwaltungstätigkeit der Körperschaft und ihrer Sondervermögen

3.1 Durchführung und Ergebnisse der örtlichen Prüfungen

In jeder Gemeinde ist gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V i. V. m. § 1 Abs. 2 und 4 KPG M-V ein Rechnungsprüfungsausschuss, der die Aufgaben der örtlichen Prüfung wahrnimmt, einzurichten.

Die Hauptsatzung der Gemeinde Wiek bestimmte, mit der 1. Änderungssatzung vom 11. September 2014, im § 5d, dass ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet wird. Er setzt sich zusammen aus 3 Gemeindevertretern.

Davor wurden die Aufgaben durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes durchgeführt.

- B 3** Von der Verwaltung wurden Niederschriften zu den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses abgefordert. Es konnten keine Protokolle für die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes vorgelegt werden. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat laut der Amtsverwaltung im Prüfungszeitraum nicht getagt.

Gemäß § 3 Abs. 3 KPG M-V hat der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses einmal jährlich schriftlich die Gemeindevertretung über die Durchführung und die wesentlichen Feststellungen aus der örtlichen Prüfung zu berichten. H 5

Da keine örtlichen Prüfungen in den Jahren 2012 bis 2015 durchgeführt wurden, konnte der Gemeindevertretung keine berichtet werden.

Die Jahresabschlüsse 2012 bis 2015 wurden in den Jahren 2017 und 2018 aufgestellt und konnten somit erst ab dann Gegenstand der Ausschusssitzungen sein. Gemäß § 3 KPG M-V gehört aber u. a. die Prüfung von mindestens einem Zehntel der Auftragsvergaben des Haushaltsjahres zu den Aufgaben der örtlichen Prüfung. B 4

Seine gesetzlichen Aufgaben nach § 3 KPG M-V erfüllte der Ausschuss nicht vollumfänglich.

3.2 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

3.2.1 Allgemeines

Gemäß § 45 KV M-V hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Bestandteil ist der Haushaltsplan. Er ist die verbindliche Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde (§ 46 Abs. 1 und 6 KV M-V).

3.2.2 Haushaltssatzungen

Die Gemeinde Wiek hat für die Haushaltsjahre 2013 bis 2015 jeweils eine Haushaltssatzung erlassen und die Genehmigung der uRAB wurde erteilt.

Für das Haushaltsjahr 2012 wurde eine Haushaltssatzung beschlossen, jedoch wurde die Genehmigung der uRAB nicht erteilt.

Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung wurden nicht festgelegt.

Für die Haushalts- und Nachtragshaushaltssatzungen gelten die §§ 45 bis 48 KV M-V. Nachträge waren im geprüften Zeitraum nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzungen mit ihren Anlagen für die Jahre 2012 bis 2015 wurden in öffentlichen Gemeindevertreter-sitzungen beraten und beschlossen. Die Beschlussfassung erfolgte im gesamten Prüfungszeitraum nicht vor Beginn des Haushaltsjahres, sodass zunächst die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung gem. § 49 KV M-V zu beachten waren. Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung gab es im Prüfungszeitraum nicht.

Für das Haushaltsjahr 2012 wurde keine Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht. Somit galt für das gesamte Haushaltsjahr 2012 die vorläufige Haushaltsführung.

Durch die NKHR-Beratung Verwaltungsprüfungsgesellschaft mbH wurde festgestellt, dass es hierbei Verstöße gegen die vorläufige Haushaltsführung gegeben hat. H 6

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzungen soll hauptsatzungsgemäß durch Aushang an vier Bekanntmachungstafeln der Gemeinde erfolgen. Dies konnte nicht nachgewiesen werden. B 5

Dabei wurde auf die Möglichkeit der Einsichtnahme durch Auslegung der Unterlagen im Amt Nord-Rügen hingewiesen. Hierzu ist anzumerken, dass die Formulierung: „(...) ist zu den Sprechzeiten im Amt Nord-Rügen einsehbar.“ nicht den Vorgaben des § 4 Abs. 2 der KV-DVO entspricht. H 7

- E 1** Es wird empfohlen, zukünftig ein vollständiges Auslegungsexemplar der Haushaltssatzung und gegebenenfalls der Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen zu erstellen. Dies sollte aus der ausgefertigten Haushaltssatzung, dem Haushaltsplan mit seinen Anlagen, den Beschlüssen der Gemeindevertretung zur Haushaltssatzung, dem Schreiben der uRAB, dem Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung und dem Auslegungsvermerk gemäß Hauptsatzung bestehen.

3.2.3 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen

In der für den Prüfzeitraum maßgeblichen Hauptsatzung vom 17. Mai 2006 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 10. Januar 2012 war in § 5 Abs. 1 Nr. 2 geregelt, dass überplanmäßige Ausgaben unterhalb einer Wertgrenze von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 1000,00 €, sowie bei außerplanmäßige Ausgaben von 5000,00 € je Ausgabefall der Bürgermeister die Entscheidungen trifft. In der Hauptsatzung vom 7. Oktober 2014, einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 11. September 2014, findet sich diese Regelung in § 6 Abs. 1 Nr. 2.

- H 8** Mit der Hauptsatzung vom 18. Oktober 2019, wird der veraltete Begriff „Ausgaben“ nicht mehr verwendet.

Entscheidungen über über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind vom Bürgermeister im Prüfzeitraum nicht getroffen worden.

3.2.4 Wesentliche Produkte eines Teilhaushaltes

Der § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik (a.F.) besagt, dass in jedem Teilhaushalt wesentliche Produkte und deren Ziele und Leistungen zu beschreiben und Leistungsmengen bzw. Kennzahlen zu Zielvorgaben anzugeben sind.

Ziele und Kennzahlen bilden die Grundlage der Gestaltung, Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushaltes.

Für die Gemeinde Wiek wurden die folgenden Teilhaushalte gebildet:

- TH 1 gemeindliche Aufgaben
- TH 5 BgA Fremdenverkehr
- TH 6 Zentrale Finanzdienstleistungen

- B 6** Wesentliche Produkte und deren Ziele und Kennzahlen wurden nicht bestimmt. Ein Beschluss der Gemeindevertretung ist im Prüfungszeitraum nicht erfolgt.

- H 9** Es wird darauf hingewiesen, dass mit § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik (n.F.) die Mindestvorgaben zum Anhang um Angaben zur Erfüllung der zu den wesentlichen Produkten vorgegebenen Ziele, Leistungsmengen und Kennzahlen erweitert wurden. Dies soll die Bedeutung der wesentlichen Produkte als zentrales Steuerungsinstrument des Haushaltes hervorheben und ist bei der Erstellung der zukünftigen Jahresabschlüsse zu beachten.

3.3 Eröffnungsbilanz

Die EÖB per 1. Januar 2012 wurde im Jahr 2016 auf- und festgestellt. Die Jahresabschlüsse 2012 bis 2015 folgten in den Jahren 2018 bis 2020.

Die Gemeinde bediente sich bezüglich der örtlichen Prüfung eines sachverständigen Dritten, der NKHR-Beratung Verwaltungsprüfungsgesellschaft. Diese führte die Prüfung in der Zeit vom 6. bis 9. Juni 2016 und vom 27. bis 29. Juni 2016 in den Räumen des Amtes Nord-Rügen durch.

Das Ergebnis wurde im entsprechenden Bestätigungsvermerk dargelegt.

Die NKHR-Beratung Verwaltungsprüfungsgesellschaft hatte auf Grund der Prüfungsfeststellungen den Bestätigungsvermerk nicht eingeschränkt, aber mit einem Zusatz erteilt, weil die Übernahme der Werte aus der Nebenbuchhaltung zum Teil manuell erfolgte und die Finanzsoftware noch nicht freigegeben wurde.

Ansonsten urteilte sie auf Grund der erworbenen Erkenntnisse, dass die EÖB und die erläuternden Anlagen sowie der Anhang zur EÖB im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften entspreche und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen adäquates Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde Wiek vermittele.

In der Sitzung vom 24. August 2016 beschäftigte sich der Rechnungsprüfungsausschuss mit dem von der NKHR-Beratung Verwaltungsprüfungsgesellschaft über die Prüfung der EÖB erarbeiteten Bericht und schloss sich den getroffenen Feststellungen der NKHR-Beratung Verwaltungsprüfungsgesellschaft an.

Mit Beschluss vom 12. August 2016 stellte die Gemeindevertretung Wiek die EÖB zum 1. Januar 2012 einstimmig fest.

Es war kein Mitglied der Gemeindevertretung Wiek von der diesbezüglichen Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen worden.

Ob das Mitwirkungsverbot für die Bürgermeisterin beachtet wurde, konnte nicht geprüft werden.

Nach § 11 Abs. 2 KomDoppikEG M-V i. V. m. § 60 KV M-V war der Beschluss über die Feststellung der EÖB öffentlich bekannt zu machen und die EÖB mit ihren Anlagen öffentlich auszulegen.

Der Nachweis der Bekanntmachung ist nicht erbracht worden.

3.4 Jahresabschlüsse mit Anlagen und Anhang

3.4.1 Ordnungsmäßigkeit der Jahresabschlüsse

Die Gemeinde Wiek hat für den Schluss eines jeden Jahres einen Jahresabschluss aufgestellt. Diese bestanden aus der Ergebnis- und der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang sowie die gem. § 60 Abs. 3 KV M-V dem Jahresabschluss beizufügenden Anlagen.

Die Jahresabschlüsse lagen vollständig vor.

Nach § 60 Abs. 3 KV M-V (a.F.) sind dem Jahresabschluss der Rechenschaftsbericht, die Anlagen, die Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht und eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Für die Haushaltsjahr 2012 und 2013 wurde auf die Aufstellung eines Rechenschaftsberichtes verzichtet.

H 10

Gemäß § 60 Abs. 4 und 5 KV M-V (a.F.) hat jede Gemeinde innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres den Jahresabschluss aufzustellen. Die Gemeindevertretung beschließt bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung des Bürgermeisters.

Die ehrenamtliche Bürgermeisterin ist gem. § 39 Abs. 2 Satz 1 und 2 KV M-V gesetzlicher Vertreter der Gemeinde und nimmt die Aufgaben der Vorsitzenden der Gemeindevertretung wahr.

Die Gemeindevertretung hat nach § 60 Abs. 5 KV M-V über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres zu beschließen. In einem gesonderten Beschluss ist über die Entlastung des Bürgermeisters zu entscheiden.

H 11 Die Feststellungsbeschlüsse durch die Gemeindevertretung erfolgten nicht fristgerecht. Auf den betreffenden Sitzungen der Vertreter der Gemeinde Wiek wurde über die Feststellungs- und Entlastungsbeschlüsse jeweils getrennt abgestimmt.

Zu diesen Beschlüssen besteht für den Bürgermeister / die Bürgermeisterin als Mitglied der Gemeindevertretung ein Mitwirkungsverbot nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 KV M-V. Im Interesse der Rechtssicherheit ist dieser Vorgang zu protokollieren. Dies wurde zu den Beschlüssen der Jahresabschlüsse 2014 und 2015 beachtet.

Anschließend sind der Jahresabschluss (mit dem Rechenschaftsbericht) und der Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses an sieben Werktagen in der Verwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen (§ 60 Abs. 6 KV M-V a.F.).

Gem. § 7 Abs. 1 Hauptsatzung vom 17. Mai 2006 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10. Januar 2012 und § 8 Abs. 1 Hauptsatzung vom 7. Oktober 2014 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 11. September 2014 erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln.

§ 3 Abs. 2 Nr. 2 KV-DVO legt fest, dass, sollte die öffentliche Bekanntmachung in Form von Aushang erfolgen, in der Hauptsatzung anzugeben ist, an welchen Standorten die Aushangstafeln aufgestellt sind.

H 12 In der Aufzählung der Bekanntmachungstafeln sind die Standorte der Tafeln nicht weiter beschrieben. Zu der Tafel im Ortsteil Bischofsdorf fehlen die Angabe der Straße sowie die Hausnummer. Bei den anderen Tafeln fehlt die Angabe einer Hausnummer, soweit dies möglich ist.

3.4.2 Plausibilitätsprüfung

Die Jahresabschlüsse wurden einer Plausibilitätsprüfung unterzogen, dabei ergaben sich nachfolgende Feststellungen:

- Abgleich der Bilanzen

In der EÖB wird unter der Bilanzposition 2.2.6.2 „Sonstige Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich“ ein Wert in Höhe von 91.363,74 € ausgewiesen.

B 7

Mit der Bilanz 2012 wird lediglich ein Vorjahreswert in Höhe von 4.592,55 € ausgewiesen.

Darüber hinaus fehlt die Darstellung der Zweckgebundenen Kapitalrücklage in der EÖB;

diese wird in der Bilanz 2012 mit 28.847,14 € als Vorjahreswert ausgewiesen.

Ebenfalls fehlt der in der EÖB unter der Bilanzposition 2.4 „Sonstige Sonderposten“ ausgewiesene Betrag in der Bilanz 2012 als Vorjahreswert.

- Abgleich Bilanz und Forderungsübersicht

Im Jahresabschluss 2015 wurde per 31.12.2014 bei der Position 2.2.2 Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ein Wert von 49.704,51 € ausgewiesen.

B 8

In der Forderungsübersicht zum Jahresabschluss 2015 betrug der Bilanzwert vom Haushaltsvorjahr in dieser Position 49.701,96 €.

- Abgleich Verbindlichkeitsübersicht und Bilanz

In der Verbindlichkeitsübersicht 2015 wurde bei der Position 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen für den Stand 31.12.2014 ein Wert von 43.771,96 € angegeben.

B 9

In der Bilanz 2015 hingegen wurde ein Wert von 43.774,51 € angegeben.

- Abgleich Jahresergebnis

Die Ergebnisrechnungen der geprüften Haushaltsjahre wiesen unter Position 37 das jeweilige Jahresergebnis aus. Entsprechend der Muster 12 und 12a waren nachrichtlich auch der Ergebnisvortrag aus dem Haushaltsvorjahr und zum 31.12. des Haushaltsjahres anzugeben. Dies ist nicht erfolgt.

B 10

- Bewertungsvorschriften

Die Gemeinde Wiek hat im Rahmen der Aufstellung der EÖB festgelegt, dass für die Dienst- und Schutzkleidung der FFW das Festwertverfahren angewendet wird.

Die Prüfung ergab, dass es seit der EÖB keine Überprüfung der Festwerte gegeben hat, dies ist zu beanstanden.

B 11

Gemäß §§ 31 Abs. 8 GemHVO-Doppik ist in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen. In einer Dienstanweisung ist dahingehend eine Regelung zu treffen.

B 12

3.4.3 Ergebnisrechnung

Gemäß § 44 GemHVO-Doppik sind in der Ergebnisrechnung die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen vollständig und getrennt voneinander nachzuweisen.

Für die Gliederung gilt § 2 Abs. 1 GemHVO-Doppik entsprechend.

Jahr	Jahresüberschuss	Jahresfehlbetrag	Ergebnis
2012	0,00 €	-117,18 €	-117,18 €
2013	93.851,71 €	0,00 €	93.734,53 €
2014	0,00 €	-205.732,64 €	-111.998,11 €
2015	0,00 €	-166.958,93 €	-278.957,04 €

Entsprechend § 44 Abs. 3, 2. Halbsatz GemHVO-Doppik sind erhebliche Unterschiede in der Ergebnisrechnung im Anhang anzugeben und zu erläutern.

E 2 Es wird empfohlen Festlegungen zur Erheblichkeit zu treffen.

3.4.4 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung ist nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik (a.F.) ausgeglichen, wenn in der Finanzrechnung kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 49 (Änderung GemHVO-Doppik 2016) besteht.

Für die geprüften Haushaltsjahre zeigte sich folgendes Bild:

Jahr	Saldo der ordentlichen / außerordentlichen Ein- u. Auszahlungen	Auszahlungen für planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen / Investitionsfördermaßnahmen	Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- u. Auszahlungen
2012	179.846,76 €	1.355.932,27 €	-1.176.085,51 €
2013	215.842,12 €	830.342,97 €	-614.500,85 €
2014	237.593,95 €	5.055.400,00 €	-4.817.806,05 €
2015	121.515,31 €	2.213.966,29 €	-2.092.450,98 €

Entsprechend § 45 Abs. 3, 2. Halbsatz GemHVO-Doppik sind erhebliche Unterschiede in der Finanzrechnung im Anhang anzugeben und zu erläutern.

E 3 Es wird empfohlen Festlegungen zur Erheblichkeit zu treffen.

3.4.5 Finanzierungstätigkeit/ Kredite/ Tilgung

Die Gemeinde Wiek hatte für die Haushaltsjahre 2012 bis 2015 keine Aufnahme von Investitionskrediten geplant.

Für die Gemeinde Wiek bestanden in den Haushaltsjahren 2012 bis 2015 folgende Verbindlichkeiten aus der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen:

Jahr	2012	2013	2014	2015
Bilanzposition 4.2.1	1.601.577,85 €	1.461.696,78 €	5.480.014,31 €	7.064.760,82 €
Kredite aus Bi- lanzposition 4.9	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.101.677,09 €
Kredite aus Bi- lanzposition 4.10.2	8.426.782,02 €	7.800.719,58 €	4.066.761,79 €	52.500,00 €
Summe der Kreditverbind- lichkeiten	10.028.359,87 €	9.262.416,36 €	9.546.776,10 €	9.218.937,91 €

Die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde Wiek war während des gesamten Prüfungszeitraumes über das Amt Nord-Rügen gewährleistet. Kredite zur Sicherung ihrer Zahlungsfähigkeit (sog. Kassenkredite) mussten durch die Gemeinde im Haushaltsjahr 2014, i. H. v. 36.120,03 €, in Anspruch genommen werden.

Im Prüfungszeitraum wurde keine Einheitskasse geführt.

In den jährlichen Berichten zur Kassenprüfung wurde auf diesen Umstand aufmerksam gemacht und auch beanstandet.

Auch in der Prüfung der letzten kameralen Abschlüsse wurde dieser Umstand beanstandet. Erst mit dem Haushaltsjahr 2018 wurde die Einheitskasse geführt.

H 13

3.4.6 Bilanz/ Anhang

3.4.6.1 Allgemeine Feststellungen

Die Gliederung der Bilanz entsprach den Vorgaben des § 47 GemHVO-Doppik. Die Bilanz ist in Kontenform aufzustellen. Dem wurde entsprochen. Die Bilanzgleichung, d. h. die Summe aller Aktiva ist immer gleich der Summe aller Passiva, war gegeben.

Die Bilanz stellt den formellen Abschluss der Buchführung dar. Hieraus ergibt sich im Rahmen der Erfüllung zur Aufstellung des Jahresabschlusses die Notwendigkeit einer Unterzeichnung unter Angabe von Ort und Datum durch den Bürgermeister.

Im Anhang waren Angaben und Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Bilanz, der Ergebnis- und der Finanzrechnung sowie sonstige Pflichtangaben nach § 48 GemHVO-Doppik enthalten.

Entsprechend § 44 Abs. 3 und § 45 Abs. 3 GemHVO-Doppik sind erhebliche Unterschiede zwischen den Ergebnissen des Haushaltsvorjahres, des Haushaltsjahres und den Ansätzen des Haushaltsjahres anzugeben und zu erläutern.

Dieser Erläuterungspflicht ist die Verwaltung im ausreichenden Maß nachgekommen.

3.4.6.2 Eigenkapital

Je mehr Eigenkapital eine Kommune hat, desto weiter ist sie von der gesetzlich verbotenen Überschuldung nach § 43 Abs. 3 KV M-V entfernt.

Die Eigenkapitalquote misst den Anteil des formalen Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der kommunalen Bilanz.

Die Eigenkapitalentwicklung stellte sich in den Jahren 2012 bis 2015 wie folgt dar:

Jahr	Eigenkapital	Bilanzsumme	Eigenkapitalquote
31.12.2011	53.220,12 €	19.879.673,31 €	0,27 %
2012	447.606,78 €	18.869.030,74 €	2,37 %
2013	566.375,30 €	18.521.944,25 €	3,06 %
2014	521.871,91 €	19.304.598,31 €	2,70 %
2015	365.625,00 €	18.692.023,62 €	1,96 %

Dabei schwankte die Eigenkapitalquote im Prüfungszeitraum zwischen von 0,27 % zur EÖB, bis auf 3,06 % zum Jahresabschluss 2013.

Die Erhöhung des Eigenkapitals und der damit verbundenen Erhöhung der Eigenkapitalquote resultiert aus der Korrektur der EÖB, die entsprechend KomDoppikEG M-V über die Allgemeine Kapitalrücklage gebucht wird. Die Korrektur hat sich ergeben, da das Anlagevermögen nicht richtig bilanziert wurde.

- H 14** Diese geringe Eigenkapitalquote kann langfristige Auswirkungen auf die Gemeinde haben, da sie die Fähigkeit zur Finanzierung von Investitionen und die Bewältigung von unvorhergesehenen finanziellen Herausforderungen einschränken kann. Auch steigt das Risiko einer Überschuldung.

3.5 Wohnungsverwaltung

Zwischen der Gemeinde Wiek und der Altenkirchener Wohnungsbau AG besteht seit dem 04. März 2009 ein Verwaltervertrag, der ab 1. Januar 2011 auf die Energie- und Dienstleistungsgesellschaft Wittow mbH (Abspaltung/Tochtergesellschaft) überging.

- W 2** Im Bericht zur überörtlichen Prüfung der Gemeinde Wiek, zur Jahresrechnung 2011, wurde bereits auf die Notwendigkeit der Anpassung des Verwaltervertrages hingewiesen. Dies ist im Prüfungszeitraum nicht erfolgt.
- H 15** Für nähere Ausführungen zur Altenkirchener Wohnungsbau AG und deren Beteiligung an der EDW GmbH wird auf Pkt. 4.2 des Berichtes über die überörtliche Prüfung der amtsangehörigen Gemeinde Altenkirchen, für die Haushaltsjahre 2012 bis 2015, verwiesen.

3.6 Wirtschaftliche Betätigung

3.6.1 Hafen

Mit Hilfe von Fördermittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, erneuerte die Gemeinde Wiek den Hafen und errichtete ein Sanitär-/Wirtschaftsgebäude im südlichen Teil des Hafens. Im Zuwendungsbescheid vom 4. März 2002 wurde die Zweckbindung auf 25 Jahre festgelegt. Während dieser Zeit müssen die geförderten Anlagen und Einrichtungen im Eigentum des Zuwendungsempfängers verbleiben. Die geförderte Einrichtung muss jedermann zugänglich sein. Eine Beschränkung nach konfessioneller, parteilicher, betrieblicher oder sonstiger Zugehörigkeit darf nicht vorgenommen werden.

Nach Fertigstellung der Hafenanlagen im südlichen Teil, schlossen die Gemeinde Wiek und Herr Ingo Heyde mit Datum vom 6. März 2003 einen Pachtvertrag ab.

Als Pachtzins wurden 8.000,00 € jährlich vereinbart.

Im Jahr 2014 kam es vor dem Landgericht Stralsund, unter dem Aktenzeichen 6 O 134/12, zu einem Vergleich.

Vereinbart wurde eine Änderung des Pachtzinses ab dem Jahr 2015 von pauschal 12.000,00 € jährlich und eine Pachtzinsanpassung, für den Fall dass sich der vom statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland, um mehr als 7 %, erstmalig bezogen auf das Jahr 2010 und in der Folge per Zeitpunkt der letzten Pachtzinsanpassung, nach oben oder nach unten verändert hat.

Hinsichtlich der Pachtdauer wurde im Vergleich festgelegt, dass der Pachtvertrag mit Ablauf des 05. März 2028 endet. Zum Ablauf dieses Datums hat der Pächter den Pachtgegenstand zu räumen und in vertragsgerechtem Zustand zurück zu geben. Das im Pachtvertrag vereinbarte Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt.

Mit Datum vom 16. Juni 2011 schlossen die Gemeinde Wiek und die Wieker Hotel- und Gastronomie GmbH & Co KG einen Nutzungsvertrag zur Nutzung des seinerzeit noch zu errichtenden Nordhafens ab. Die nutzungsgegenständliche Anlage besteht aus der Wasserfläche, Kaianlagen, Molen, Stege und Wege.

Das vereinbarte Nutzungsentgelt beläuft sich auf 8.000,00 € jährlich. Eine Anpassung bei Veränderung nach dem vom statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte um mehr als 5 %, bezogen aus das Jahr 2005, ist möglich.

Der Nutzer hat die Kosten für die Wartung, Unterhaltung, Instandhaltung und Reparatur der Laufstege und Liegeplätze nebst Ver- und Entsorgungsleitungen zu tragen.

Die Laufzeit des Pachtvertrages beträgt von der Abnahme an 50 Jahre.

Von den vereinbarten Pachtzinsanpassungen wurde kein Gebrauch gemacht.

Hier sollte eine Prüfung der Verwaltung des Amtes Nord-Rügen erfolgen, inwieweit sich der vom statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex zu den jeweiligen Bezugsjahren verändert hat.

Auf dieser Grundlage ist ein neuer Pachtzins zu ermitteln, der Gemeindevertretung vorzulegen und beschließen zu lassen, dass mit den jeweiligen Pächtern eine entsprechende Vereinbarung ausgehandelt wird.

B 13

H 16

B 14 Den insgesamt vereinbarten 20.000,00 € jährlich, stehen die Aufwendungen für Abschreibungen für die Hafenanlagen i. H. v. 294.680,84 € (Stand: Bilanz zum Jahresabschluss 2015) gegenüber.

Die Hafenanlagen sind damit deutlich unterfinanziert.

Dies spiegelt sich u. a. auch im sinkenden Eigenkapital wieder.

3.6.2 Sondervermögen mit Sonderrechnung und Zweckverbände

Die Gemeinde ist Mitglied im Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen.

Anteile am Kommunalen Anteilseignerverband Ostseeküste der E.ON edis AG wurden nicht ausgewiesen da diese in der Vergangenheit veräußert wurden.

Des Weiteren wird unter der Bilanzposition 1.3.1 „Anteile an verbundenen Unternehmen“ eine Beteiligung an der Windkraft GmbH i. H. v. 6.391,15 € ausgewiesen.

Dieses Unternehmen hat seinen Betrieb nie aufgenommen.

Viel mehr wurde beschlossen, dass diese liquidiert werden soll.

B 15 Der Gesellschaftervertrag konnte nicht vorgelegt werden.

H 17 Die Anteile an der Windkraft GmbH sind aus der Bilanz auszubuchen.

4. Schlussbemerkung

Die überörtliche Prüfung der EÖB und der Haushaltsjahre 2012 bis einschließlich 2015 beschränkte sich hauptsächlich auf die grundsätzliche Einhaltung und Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und internen Regelungen. Auf eine Tiefenprüfung wurde hinsichtlich der bereits zurückliegenden 10 Jahre weitestgehend verzichtet.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses sind die Vorschriften der KV M-V und der GemHVO-Doppik zu beachten. Es sind insbesondere alle verbindlichen Muster zum Jahresabschluss (Anlage 3 der Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik) zu verwenden.

Meine Prüfungstätigkeit beschränkte sich auf einzelne Schwerpunkte und erfasste damit nur einen Teil der Verwaltungstätigkeit. Die im Bericht getroffenen Beanstandungen sowie gegebenen Hinweise und Empfehlungen sollten künftig die erforderliche Beachtung finden.

Nach dem KPG M-V ist zu gewährleisten, dass

- das Prüfungsergebnis der Gemeindevertretung zur Kenntnis gegeben wird, wobei jeder Fraktion mindestens eine Ausfertigung zur Verfügung zu stellen ist,
- das Prüfungsergebnis unverzüglich nach der Kenntnisnahme durch die Gemeindevertretung unter Beachtung der Vorschriften des DSG M-V an sieben Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen ist.

In einer der Auslegung vorangegangenen öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

Die Zuständigkeit bezüglich der Umsetzung dieser Vorschrift ergibt sich aus § 29 Abs. 1, § 39 Abs. 2 i. V. m. § 127 Abs. 1 KV M-V.

Stralsund, 21. November 2023

Der Landrat
des Landkreises Vorpommern-Rügen
als Gemeindeprüfungsamt

Im Auftrag



Anja Rohkohl
Fachdienstleiterin



- Siegel

